

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:begutachtung@bmbwf.gv.atbegutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.11.2020

Geschäftszahl: 2020-0.588.600

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zu den geplanten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes und Hochschulgesetzes 2005.

Vorbemerkung

Die vorliegenden Änderungen setzen zum Teil notwendige Schritte um, die Umsetzung von Distance Learning auch rechtlich zu verankern, jedoch werden dabei wichtige Aspekte wie die notwendige Weiterbildung der Lehrpersonen im Umgang mit digitalen Unterrichtsmethoden und die Privatsphäre der Schüler_Innen teilweise außer Acht gelassen. Gerade dort wo Distance Learning erstmals in den Schulen ankommt, ist es dringend notwendig die Lehrpersonen mit den didaktischen Methoden auszustatten, die dafür benötigt werden. Dies

darf nicht nur auf Eigenverantwortung der Lehrperson hin geschehen, sondern muss von dem Ministerium und den Bildungsdirektionen ermöglicht werden. Auch die Ausstattung mit Endgeräten für Lehrpersonen und Schüler_Innen wird dabei besonders relevant, gerade durch den kommenden Lockdown im November.

Als sehr positiv wird die Änderung hin zu einer Teilrechtsfähigkeit der Schulen und Pädagogischen Hochschulen bewertet, welche insbesondere im Rahmen von "Erasmus+", ein aktuelles und wichtiges Zeichen hin zu einer verbesserten Autonomie der Institutionen darstellt.

Zu Art. 1 Z 1 (Änderungen des Schulorganisationsgesetzes - schulautonome Schwerpunkte für Oberstufenrealgymnasien):

Wir sehen hier einen weiteren Fortschritt hin zu einer echten Schulautonomie. Es wird dadurch vereinfacht neue Schwerpunkte zu setzen und so das Schulprofil der einzelnen Standorte weiter und genauer zu definieren.

Zu Art. 1 Z 4, Art. 5 Z 2 (§ 128d samt Überschrift – „Erasmus+“):

Wir sehen es als sehr positiv an, dass es den Schulen nun möglich wird, autonomer über die Teilnahme an Erasmus+ zu entscheiden. Die so erhaltene Teilrechtsfähigkeit wirkt sich hoffentlich positiv auf das Angebot der Erasmus+ Möglichkeiten an Schulen im Sinne einer Internationalisierung der Bildung, bereits im schulischen Bereich, aus.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 18b SchUG – Leistungsfeststellung mittels elektronischer Kommunikation):

Die hier angekündigten Veränderungen werden von uns als negativ betrachtet. Obwohl es uns bewusst ist, dass besonders in Zeiten wie diesen, die Notwendigkeit besteht einen geregelten Prüfungsablauf auch über elektronische Medien sicherzustellen, fehlen leider essenzielle Teile um dies sicher und den Persönlichkeitsschutz während umzusetzen.

Trotz der Herausforderung dieser Sicherstellung bei digitalen Prüfungen, darf hier in keiner Weise die Privatsphäre der Schüler_Innen eingeschränkt werden. Viele Schüler_Innen können in Prüfungssituationen womöglich keinen eigenen Raum besetzen. Hier wird eindeutig nicht Rücksicht auf die sozialen Umstände von Schüler_Innen genommen. Wir fordern, dass die Regelungen für digitale Prüfungen dahingehend angepasst werden, dass zwar weiterhin eine Vortäuschung von Leistung nicht möglich ist, es dadurch aber keinesfalls zu einer Einschränkung der Privatsphäre kommen darf. Sollten im Rahmen von anderen Gesetzesnovellierungen auch Regelungen zu elektronischen Prüfungen im Hochschulbereich eingeführt werden, weisen wir dringend auf die Notwendigkeit der Wahrung des Datenschutzes und der Privatsphäre der betroffenen Studierenden hin.



Zu Artikel 5 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005)

Wir freuen uns über die hier gesetzten Schritte, welche es den pädagogischen Hochschulen insbesondere ermöglichen ihrer Teilhabe an Erasmus+ selbstbestimmt und autonom zu gestalten.

Eine durch diese Änderung erweiterte Teilrechtsfähigkeit, auch in den anderen angeführten Gebieten, wird von uns begrüßt. Sie ist dringend notwendig und fördert die Gleichstellung der pädagogischen Hochschulen mit anderen tertiären Bildungsinstitutionen. Auch wird hier ein erster Schritt gesetzt den Austausch im Bildungsbereich auch über die Landesgrenzen hinweg voranzutreiben.

Conclusio

Viele der Veränderungen in dieser Novelle sind (dringend) notwendig um die Bildungslandschaft Österreichs weiter zu entwickeln. Vor allem die gewonnene Autonomie der Schulen im Bereich der Oberstufen sind von großer Bedeutung und ermöglichen eine differenzierte Bildungserfahrung für Schüler_innen. Kritisch zu sehen sind jedoch jene Aspekte, welche Prüfungen auf elektronischem Weg regeln. Diese Regelungen greifen in tief die Privatsphäre der Schüler_innen ein und es werden keine adäquaten Reglemente getroffen, um eben jene Privatsphäre zu schützen. Daher wäre es dringend notwendig an der entsprechenden Stelle zumindest einen entsprechender Verweis auf die Achtung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Schüler_innen einzubauen.

Ein großer Schritt ist die Teilrechtsfähigkeit der pädagogischen Hochschulen, welche von uns sehr positiv gesehen wird. Eine weitere Ausbreitung der Autonomie der pädagogischen Hochschulen ist wünschenswert um eine Gleichstellung gegenüber den anderen Hochschulsektoren voranzutreiben.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Sabine Hanger

Vorsitzende

Joseph Potyka

Referent für pädagogische Angelegenheiten

Julian Unterweger

Referent für Bildungspolitik